

dem diese drei Mitbürger ausschließlich für ihr mutiges Verhalten am 20. April 1945. Was ohne deren Tätigwerden tatsächlich geschehen wäre (hätte es Kampfhandlungen mit Toten bzw. Verletzten und weitere Schäden gegeben?) wird immer spekulativ bleiben.“

Der Petent fordert weiterhin (als eine Art Ausgleich für unrichtige Aussagen im Zusammenhang mit seinem Großvater bzw. die bislang unzureichende Würdigung), dem Großvater das „Ehrenbürgerrecht“ zu verleihen. Dieses kann eine Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verleihen (vgl. § 22 Absatz 1 der Gemeindeordnung). Das Ehrenbürgerrecht stellt dabei eine ganz herausragende und zudem selten verliehene Auszeichnung an lebende Personen dar, welches in der betroffenen Stadt seit dem Zweiten Weltkrieg bislang nur an drei langjährige Bürgermeister (mit Amtszeiten von 30, 24 und 16 Jahren) verliehen wurde. Vor diesem Hintergrund kommt eine Verleihung posthum nicht in Betracht.

Die weiteren Vorwürfe des Petenten („unrühmliches Verhalten der Stadt und ihrer Repräsentanten“, „fehlende Bürgernähe oder Bürgerfreundlichkeit“, „mangelnde Gerechtigkeit“) sind nicht nachvollziehbar. Zum Vorwurf „Auskunftspflicht des Stadtrates“ ist auszuführen, dass die einzelnen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats dem Petenten gegenüber nicht auskunftspflichtig oder in irgendeiner Weise verpflichtet sind, seine wiederholten Schreiben bzw. Mails zu beantworten.

Die Stadtverwaltung selbst hat zu den Äußerungen des Petenten – was der umfangreiche Schriftverkehr belegt – wiederholt Stellung genommen.

Was den „Amtseid“ des Bürgermeisters betrifft, der nach Ansicht des Petenten nicht eingehalten werde, können keinerlei Verfehlungen erkannt werden; insgesamt gibt das Verhalten der Stadtverwaltung, des Gemeinderates und des Bürgermeisters keinen Anlass für Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/1266 betr. Grundwasserschaden, Baugenehmigung u. a.

Die Petenten wenden sich im Zusammenhang mit der Sanierung eines Grundwasserschadens an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kanalsanierung

Schäden am Regenwasserkanal im Bereich des ehemaligen F.-Geländes können mutmaßlich einen Anteil

an der PCB-Belastung des Grundwassers haben, wenn das abgeleitete Regenwasser undichte Kanalabschnitte und PCB-belastete Bodenbereiche durchsickert. Umgekehrt kann belastetes Grundwasser in den schadhafte Regenwasserkanal eindringen und damit zu einer Belastung des E.-Grabens (Vorflut der Regenwasserkanäle und der Sanierungsanlage) beitragen, in den der Kanal entwässert.

1.1. Sanierung des öffentlichen Regenwasserkanals

Bei einer Kamerabefahrung des das F.-Geländes querenden, 346 m langen öffentlichen Regenwasserkanals im April 2015 wurden örtlich begrenzte Schäden festgestellt. Die Schäden wurden nachfolgend durch das Einziehen von Kurzschläuchen (Inliner), durch Muffensanierung und Verpresstechnik mittels Roboter behoben. Im Dezember 2015 hat die Gemeinde dem Landratsamt mitgeteilt, dass der Kanal nach Abschluss der Sanierungsarbeiten dicht ist und somit ein Eintritt von Grundwasser in und ein Regenwasseraustritt aus dem öffentlichen Kanal nicht mehr möglich sind. Die Protokolle der Dichtheitsüberprüfung wurden vorgelegt.

1.2. Sanierung des privaten Regenwasserkanals auf dem ehemaligen F.-Gelände

In den Jahren 2010/2011 wurden die Regenwasserleitungen im Auftrag des Grundstückseigentümers mit der Fernsehkamera befahren.

2014/2015 folgten die Auswertung und das Erstellen eines Sanierungskonzeptes sowie die vermessungstechnische Bestandsaufnahme im Rahmen der Eigenkontrollverordnung. Die Kamerabefahrung der Regenwasserleitungen ergab, dass ca. 50 % des Netzes Schäden unterschiedlicher Zustandsklassen aufwies. Die Regenwasserleitungen wurden 2015/2016 in offener Bauweise durch Auswechslung und in geschlossener Bauweise mittels Robotertechnik saniert.

1.3. Überprüfung des Erfolgs der Kanalsanierung

Im November 2013 wurde der E.-Graben auf PCB im Oberflächenwasser an fünf Stellen beprobt. Die höchsten Konzentrationen wiesen die Punkte auf, die dem ehemaligen F.-Standort am nächsten liegen. Der Wert für die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers aus der Sanierungsanlage von 0,05 µg/l Summe PCB (Ablauf nach Reinigung) wurden an drei Stellen überschritten.

Nach Abschluss der Kanalsanierung wurden im November 2016 die Untersuchungen an den auffälligen Stellen im Oberflächenwasser des E.-Grabens wiederholt, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen. Die gemessenen PCB-Konzentrationen lagen an allen drei Punkten unterhalb des Einleitwerts von 0,05 µg/l Summe PCB.

Auch an der Einleitungsstelle des Regenwasserkanals aus dem sanierten privaten Leitungnetz des ehemaligen F.-Geländes in den Dammgraben haben sich im

Vergleich zu 2014 die PCB-Konzentrationen auf ein Maß reduziert, das unterhalb des Einleitwerts liegt. Für den ebenfalls sanierten öffentlichen Regenwasserkanal mit seinem Einzugsgebiet außerhalb des Geländes konnten aus bisher ungeklärten Ursachen die PCB-Konzentrationen an der Einleitungsstelle in den Dammgraben nicht verringert werden.

Wegen der geringen Wasserführung zum Zeitpunkt der Probenahme konnten nicht alle Leitungsstränge untersucht werden. Weitere Kontrolluntersuchungen zur Überprüfung der Gesamtsituation müssen bei unterschiedlicher Witterung folgen und sind bereits durch den Sanierungspflichtigen beauftragt.

2. Stand der hydraulischen Sicherung

Da die hydraulische Sicherung auf dem F.-Gelände im Vergleich zum kommunalen PCB-Altlastenfall „Kiesgrube T.“ bis dato hinter den Erwartungen zurückblieb, wurde der Sanierungsbetrieb im Januar 2016 durch Einbeziehung eines neuen Sanierungsbrunnens erneut umgestellt.

Seither verdichten sich die Anzeichen, dass die Anstrengungen zur Optimierung der Anlage deutlichen Erfolg zeigen. Die PCB-Konzentrationen im Grundwasser zeigten im Jahresverlauf 2016/2017 an den Grundwassermessstellen P5, P11 und P13 eine deutliche abnehmende Tendenz. Diese Messstellen befinden sich im näheren (P5 und P11) und weiteren Abstrom (P13) des ehemaligen Betriebsgeländes und werden seit Sanierungsbeginn zur Kontrolle der Grundwassersituation herangezogen. Gegenüber den Jahren 2007 bis 2010 ist im Mittel an der Grundwassermessstelle P5 ein erheblicher Rückgang der PCB-Konzentrationen auf ca. 10 %, an der Grundwassermessstelle P13 auf ca. 17 % und an der Grundwassermessstelle P11 auf ca. 25 % erreicht worden. An der Grundwassermessstelle P12, die zwischen P11 und P13 liegt, ergibt sich im Jahresverlauf 2016/2017 in etwa eine Halbierung der PCB-Konzentrationen gegenüber den Jahren 2007 bis 2010. Durch die Lage dieser Messstelle dürfte sich eine Reaktion zeitlich stärker verzögert einstellen. Die Sanierungszielwerte von 0,05 µg/l Summe PCB über alle relevanten Einzelkongenere werden jedoch weiterhin an den Messstellen P5, P11 und P13 um das 3- bis 26-fache überschritten, an der weiter abstromig gelegenen Messstelle P12 derzeit noch um das 55-fache.

Um den erreichten Konzentrationsrückgang einordnen zu können, ist ein Vergleich mit dem kommunalen PCB-Altlastenfall „Kiesgrube T.“ hilfreich. Sanierungstechnisch unterscheiden sich die beiden Fälle dahin gehend, dass an der Kiesgrube eine Dichtwandumschließung mit kombinierter Abreinigung im Grundwasser realisiert wurde, während am ehemaligen Produktionsstandort F. eine klassische hydraulische Sicherung betrieben wird. Die Dichtwandumschließung wurde im Sommer 2008 abgeschlossen. Im Januar 2010 begann der Sanierungsbetrieb. Das Ausgangsniveau der PCB-Grundwasserbelastung an der Kiesgrube liegt etwa um den Faktor 2 bis 3 unter dem des Produktionsstandorts.

Zur Kontrolle der kommunalen Altlast werden sechs Grundwassermessstellen im unmittelbaren und weiteren Abstrom herangezogen, die auch bereits vor der Sanierung bestanden haben. Lediglich an zwei Messstellen werden die Sanierungszielwerte von 0,05 µg/l dauerhaft eingehalten. An den anderen vier Messstellen im unmittelbaren und weiteren Abstrom werden die Sanierungszielwerte um das bis zu 3-fache überschritten.

Im Vergleich zu den PCB-Ausgangskonzentrationen im Grundwasser vor Sanierungsbeginn ergibt sich ein Rückgang auf ca. 4 bis 12%. Mit diesem Vergleich wird sichtbar, dass die Sanierungsmaßnahme auf dem ehemaligen F.-Gelände hinter den Erfolgen an der Kiesgrube zurückbleibt, jedoch keine Größenordnungen dazwischenliegen und der richtige Weg eingeschlagen ist. Das höhere PCB-Ausgangsniveau am Produktionsstandort ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

3. Untersuchungskonzept zur weiteren Optimierung des Sicherungs- und Sanierungsverfahrens

Der Sanierungspflichtige hatte bis zum 31. Januar 2017 ein Untersuchungskonzept vorzulegen, das geeignet ist, die hydraulische Sicherung so zu betreiben, dass eine zeitnahe Erreichung der festgelegten Sanierungszielwerte erwartet werden kann. Das geforderte Untersuchungskonzept wurde fristgerecht vorgelegt. Es wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt erstellt.

Die weiteren Untersuchungen hatten zum Ziel, den Untergrund im Bereich der betriebenen Sanierung in Hinblick auf den hydrogeologischen Aufbau, die Durchlässigkeit der grundwassergesättigten Zone sowie die Schadstoffverteilung im Grundwasser (PCB und LHKW) näher zu erkunden. Hierzu wurden acht weitere Bohrungen abgeteuft und mit unterschiedlichen chemischen und physikalischen Analyseverfahren kombiniert. Die Geländearbeiten wurden im April 2017 abgeschlossen. Der abschließende Ergebnisbericht wurde Anfang Juli 2017 vorgelegt.

Der im Juli 2017 vorgelegte Bericht zur Ermittlung der Durchlässigkeit der grundwassergesättigten Zone sowie die Schadstoffverteilung im Grundwasser im Bereich der Sanierungsanlage liefert ein besser aufgelöstes Bild des Untergrundes. Es zeigt sich, dass die höchsten PCB-Konzentrationen im oberflächennahen Abschnitt des Grundwasserleiters auftreten. Allerdings sind teilweise auch in tieferen Zonen des Grundwasserleiters erhöhte PCB-Gehalte anzutreffen. Gleichzeitig wurden in den obersten 10 Metern die höchsten Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters ermittelt. Die höchsten vom Standort abgehenden PCB-Frachten bewegen sich daher in diesem Bereich (Fracht = durchfließende Wassermenge je Zeiteinheit x Konzentration), insbesondere in den obersten 4 Metern des Grundwasserleiters. Mit dem aktuellen Untersuchungsbericht ist die Grundlage gelegt, weitere Optimierungsschritte im Betrieb der Sanierungsanlage vorzunehmen. Die intensive behördliche Begleitung des Standorts wird bis zum Sanierungserfolg erforderlich sein.

4. Sachstand im baurechtlichen Verfahren

Das Verfahren über die zuletzt noch anhängige Klage einer Angrenzerin zum Bauvorbescheid wurde mit Beschluss durch das Verwaltungsgericht eingestellt. Die Klage richtete sich gegen die beabsichtigte Errichtung einer Heizzentrale an der Grundstücksgrenze, die aber nicht mehr zur Ausführung kommt. Weitere Klagen sind nicht anhängig gewesen.

Gegen die später eingegangenen Bauanträge zur Errichtung von ein bis zwei Familienhäusern wurden keine Widersprüche eingelegt bzw. Klage erhoben. Das ursprünglich petitionsgegenständliche Grundstück wurde aufgeteilt und ist zwischenzeitlich im Wesentlichen bebaut.

5. Fazit

Seit Februar 2015 wurden weitere umfangreiche Maßnahmen umgesetzt. Der Sanierungsbetrieb wurde erneut mit deutlichem Erfolg angepasst. Es wurden weitergehende Untersuchungen zur Durchlässigkeit der grundwassergesättigten Zone sowie die Schadstoffverteilung im Grundwasser durchgeführt, die Einfluss auf zukünftig erforderliche Maßnahmen haben werden. Kanalsanierungen wurden umgesetzt, mit denen die PCB-Belastung des E.-Grabens erheblich vermindert werden konnte. Die erforderlichen Überwachungsarbeiten wurden fortlaufend durchgeführt. Der Bürgermeister der Gemeinde hat bei einem Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses am 19. April 2018 zugesagt, die Bürgerinnen und Bürger weiterhin fortlaufend im Gemeinderat über die Sanierungsmaßnahmen zu informieren.

Beschlussempfehlung:

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

3. Petition 16/940 betr. Windenergieanlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die vom Landratsamt am 2. November 2015 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Windparks R. sowie gegen die vom Landratsamt am 23. November 2016 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung des Windparks H. und verlangt, die beiden Genehmigungen auszusetzen. Zur Begründung trägt er insbesondere vor, dass ein von privater Seite initiiertes und am 7. Oktober 2016 vorgelegtes Gutachten des Büros L. zum Thema Rotmilan an beiden Windparks sowie ein ergänzender Sachstandbericht vom 11. April 2017 speziell zur Situation am Windpark H. belegen würden, dass die entsprechenden Begutachtungen im Verfahren sowohl für den Windpark R.

auch als für den Windpark H. unvollständig gewesen seien, auf unzureichender Datenbasis beruhten, teilweise unrichtig und im Ergebnis fehlerhaft seien. Es wird vorgetragen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit sowohl der Windpark R. als auch der Windpark H. in einem Dichtezentrum des Rotmilans lägen. Er leitet daraus die artenschutzrechtliche Unzulässigkeit der beiden Vorhaben ab.

Ergänzend verweist der Petent als Beispiel dafür, dass die Entscheidungen des Landratsamts nicht über Zweifel erhaben seien, auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 13. März 2017. Dieses hatte im einstweiligen Rechtschutzverfahren bei einer von fünf genehmigten Windkraftanlagen des Windparks H., für deren Genehmigung die sofortige Vollziehung angeordnet worden war, die aufschiebende Wirkung der Widersprüche wiederhergestellt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Windpark R.:

Der Windpark R. wurde am 2. November 2015 genehmigt und der Sofortvollzug wurde angeordnet. Die fünf Windkraftanlagen mit 149 Metern Nabenhöhe und 115 Metern Rotordurchmesser besitzen eine Nennleistung von jeweils 3 Megawatt. Sie sind seit Januar 2017 in Betrieb. Gegen die Genehmigung wurde Widerspruch erhoben. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs wurde die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg haben die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt.

Die gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark R. erhobenen Widersprüche von sieben Privatpersonen wurden vom Regierungspräsidium am 29. November 2017 zurückgewiesen. Am 3. Januar 2018 reichten fünf der sieben Privatleute Klage gegen die Entscheidung der Widerspruchsbehörde ein. Über die Klage wurde bislang nicht entschieden.

b) Windpark H.:

Der Windpark H. mit fünf Windkraftanlagen WEA 1 bis 5, davon vier Windkraftanlagen mit Nabenhöhe 149 Meter, Rotordurchmesser 126 Meter und eine Windkraftanlage mit Nabenhöhe 137 Meter, Rotordurchmesser 126 Meter, wurde am 23. November 2016 genehmigt und der Sofortvollzug wurde angeordnet. Gegen die Genehmigung wurde von drei Parteien Widerspruch erhoben. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs wurde von einer Partei die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Das Verwaltungsgericht hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bezüglich der Windkraftanlage WEA 1 angeordnet, da von dieser Windkraftanlage möglicherweise eine optisch bedrängende Wirkung gegenüber einem Anwesen ausgehe. Für die übrigen Windkraftanlagen wurde die Wiederherstel-